



## WERBEBEDINGUNGEN DER GOLDBACH PREMIUM PUBLISHING AG FÜR WERBEBUCHUNGEN AUF 20 MINUTEN RADIO

### 1. GELTUNG

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für zwischen der Goldbach Premium Publishing AG (nachstehend „Goldbach Premium Publishing“) und den Werbeauftraggebern abgeschlossenen Werbeaufträge die vorliegenden Werbebedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“). Diese Werbebedingungen gehen bei Abweichungen den AGB vor. Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit Goldbach Premium Publishing dies schriftlich bestätigt.

### 2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

Der Werbeauftraggeber kann Werbezeit im Medium Radio sowie im Bereich Digital Audio anfragen. Goldbach Premium Publishing erstellt gestützt auf die Anfrage eine Offerte und übermittelt diese dem Werbeauftraggeber schriftlich oder elektronisch. Mit Freigabe dieser Offerte durch den Werbeauftraggeber kommt der Werbeauftrag verbindlich zustande. Goldbach Premium Publishing bestätigt den zustande gekommenen Werbeauftrag mittels einer Auftragsbestätigung. Mit der ersten Auslieferung der Werbung kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande.

### 3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE

#### 3.1. Durch Goldbach Premium Publishing

Goldbach Premium Publishing kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere auch infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. In diesen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

#### 3.2. Konventionalstrafe

Stoppt ein Werbeauftraggeber eine laufende Kampagne, schuldet er neben dem bereits ausgelieferten Nettowert (Bruttobetrag – Rabatte – Beraterkommission) zusätzlich eine prozentuale Entschädigung im Umfang von 50% des entfallenden, nicht auszuliefernden Nettowerts.

### 4. WERBEMITTEL

#### 4.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Premium Publishing das für die Auslieferung der Werbung notwendige Material (Audiofiles, Videofiles, etc.) in dem von Goldbach Premium Publishing verlangten Format auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Für das Medium Radio und im Bereich Digital Audio bis spätestens 2 Werktage vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin (Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten).

#### 4.2. Verantwortung Qualität

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen in der Schweiz und im Veranstalterland zu genügen.

#### 4.3. Zurückweisung

Goldbach Premium Publishing ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber und/oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Premium Publishing sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Werbeauftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Goldbach Premium Publishing ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt Goldbach Premium Publishing dem Werbeauftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen.



#### 4.4. Aufbewahrung der Distributionsmaterialien

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet 1 Jahr nach der letzten Ausstrahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Sendeunterlagen auf Verlangen des Auftraggebers und unter Freistellung gegen Ansprüche Dritter zurückgesendet. Nach Ablauf dieser Frist können die Werbemittel von Goldbach Premium Publishing umweltgerecht entsorgt oder gelöscht werden. Goldbach Premium Publishing kann nicht zur Korrespondenzführung verpflichtet werden.

#### 4.5. Übertragene Nutzungsrechte / Weiterverbreitung

Der Auftraggeber räumt Goldbach Premium Publishing mit Abschluss des Werbeauftrages, neben den bereits gemäss Ziff. 8.2. AGB eingeräumten Distributionsrechten zur Erfüllung des Werbeauftrages, sämtliche erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein, um ein externes Audio Auditing, selbst oder durch einen unabhängigen Dritten, durchzuführen und Übersichten auf Produktgruppenebene an Kunden der Goldbach Premium Publishing weiterzugeben.

### 5. DISTRIBUTION

#### 5.1. Grundsatz

Der Werbeauftrag wird der Radiostation resp. dem Online Anbieter zur vertragsgemässen Ausstrahlung der Werbung weitergeleitet.

#### 5.2. Platzierung

Goldbach Premium Publishing wird sich nach Kräften darum bemühen, die Distribution der Werbeform entsprechend der Auftragsbestätigung in dem vom Werbeauftraggeber gewünschten Zeitpunkt und/oder Ort zu ermöglichen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung und/oder auf eine bestimmte Positionierung innerhalb der auf einem Werbeträger verbreiteten Werbung besteht nicht. Insbesondere sind die Angaben der Auftragsbestätigung insofern freibleibend, als eine Verschiebung des Distributionszeitpunkts innerhalb des gleichen Werbeblocks, im Medium Radio somit innerhalb derselben Stunde, jederzeit vorbehalten bleibt.

Die vom Werbeauftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar.

#### 5.3. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die vertragsgemässe Distribution aus programmlichen Gründen, aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (resp. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Goldbach Premium Publishing nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Distribution nachgeholt.

### 6. WEITERE BESTIMMUNGEN

#### 6.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

#### 6.2. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### 6.3. Beraterkommission

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3. AGB eine Beraterkommission in Höhe von 10% für Radio Aufträge und 5% für Digital Audio Aufträge, jeweils gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).



#### **6.4. Vorkasse**

Goldbach Premium Publishing kann Vorkasse verlangen.

#### **6.5. Änderung der Werbebedingungen**

Goldbach Premium Publishing behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Werbeauftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Werbeauftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

**Stand: 1. Februar 2024**